

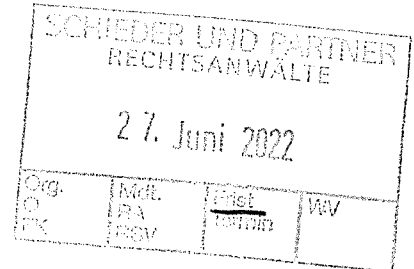
Amtsgericht Ingolstadt

Az.: 10 C 1424/21



IM NAMEN DES VOLKES

27.07.22 Berufung } nur
26.08.22 BBegr. } am



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schieder und Partner**, Prinzregentenufer 3, 90489 Nürnberg, Gz.: 478/21 SH/Im

gegen

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt A.d.ö.R., vertreten durch d. Vorstand, Rathausplatz 6, 85049 Ingolstadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Feststellung u.a.

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 24.06.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, zum Wertstellungsdatum 01.03.2021 den Sparkonten der Klagepartei mit der
 - Nummer 4110957612 den Betrag von 415,11 €,
 - Nummer 4110957620 den Betrag von 209,90 €,
 - Nummer 4110957596 den Betrag von 209,90 €

Dokument unterschrieben
von: Özer, Hilal
am: 27.06.2022 08:54

gutzuschreiben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 67 % und die Beklagte 33 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Schuldner kann die Vollstreckung des Gläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 2.514,91 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit von Kündigungen dreier Prämiensparverträge und dazu gutzuschreibenden Zinsen.

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 15.04.2005 jeweils mit Wirkung zum 01.05.2005 drei Prämiensparverträge („Prämiensparen – flexibel –“) mit den Sparkonto-Nr. 100957612 (später: 4110957612), 100957620 (später: 4110957620) und 100597596 (später: 4110957596). Nach dem Vertragsinhalt zahlte der Kläger auf die Konten Nr. 100957620 und 100597596 jeweils einen monatlichen Sparbetrag von 25,00 € und auf das Konto Nr. 100957612 einen monatlichen Sparbetrag von 50,00 €.

Die Beklagte verpflichtete sich unter Ziffer 3. Zinsen und Prämien jeweils, dem Kläger neben dem jeweils gültigen Zinssatz, zzt 1,250 % zusätzlich eine verzinsliche Prämie gemäß einer im jeweiligen Vertrag aufgeführten Prämienstafel auf die geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres zu zahlen. Das Sparjahr begann jeweils am 01.05. und endete jeweils am 30.04. Die Prämiensparverträge enthalten alle eine Prämienstafel, bei der die höchste Prämienstufe jeweils im 15. Jahr erreicht war. Diese höchste Prämienstufe beträgt 50 %. Die in den Verträgen abgedruckte Prämienstafel geht jeweils über 20 Jahre, beginnend mit einer Prämie von 3 % nach Vollendung des dritten Sparjahres. Die Prämienstaffeln enden jeweils mit den Worten „FJ 50,000 %“.

Unter Ziffer 4. Beendigung des „Sparvertrages“ war in den Verträgen jeweils ausgeführt: „4.1 Ver-

fügung nach Kündigung: „Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist. Die Kündigung bewirkt, dass der Sparer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Vertrag verfügen kann. Macht der Sparer von diesem Recht ganz oder teilweise Gebrauch, wird der Vertrag damit insgesamt beendet. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.“

Die Verträge enthielten jeweils unter Ziffer 5. „Ergänzende Vereinbarungen“: „5.2. Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre derzeit geltenden Bedingungen für den Sparverkehr und ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die Bedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.“

Mit Schreiben vom 21.05.2021 kündigte die Beklagte die Prämienparverträge jeweils zum 01.09.2021 unter Berufung auf ein ordentliches Kündigungsrecht. Zur Begründung führte die Beklagte an, dass das anhaltende Niedrig- und Negativzinsumfeld eine Fortsetzung der Verträge nicht mehr zulasse.

Nr. 26 Abs. 1 der AGB der Beklagten lautet: „Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. (...)“

Mit Schreiben vom 26.05.2021 widersprach der Kläger den Kündigungen.

Mit Schreiben vom 03.08.2021 forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte auf, zum 12.08.2021 zu erklären, dass die Prämienparverträge Nr. 4110957620 und Nr. 4110957612 über den von der Beklagten genannten Kündigungszeitpunkt hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbestehen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Prämienparverträge zu kündigen. Sie hätte kein Kündigungsrecht. Sie hätte auf ihr Kündigungsrecht verzichtet.

So sei Nr. 26 Abs. 1 der AGB der Beklagten in der derzeit geltenden Fassung schon gar nicht

wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Die Beklagte habe überdies auf ein Recht zur ordentlichen Kündigung der Verträge verzichtet, indem sie sich zur Zahlung der verzinslichen Prämie für alle „Folgejahre“ verpflichtet habe.

Jedenfalls liege kein sachgerechter Kündigungsgrund vor, da die Beklagte Zinsüberschüsse in Millionenhöhe erwirtschaftet habe. Die Kreditinstitute und Sparkassen, auch die Beklagte, hätten in den nahezu letzten 20 Jahren überhaupt keine Einbußen bei der Zinsmarge zu verzeichnen gehabt. Darüber hinaus hätte die Beklagte das Zinsänderungsrisiko durch Zinsabsicherungsgeschäfte, nämlich durch Vornahme von Kompensationsgeschäften, vermeiden können.

Außerdem sei die Kündigung der Beklagten rechtsmissbräuchlich bzw. habe diese ihr Kündigungsrecht verwirkt. Die Niedrigzinsphase, auf die sie sich in der Kündigung beruft, habe zum Kündigungszeitpunkt bereits mehrere Jahre angedauert.

Der Kläger beantragt:

I. Es wird festgestellt, dass die zwischen der Klagepartei und der Beklagten zu Sparkonto-Nummern 4110957612 (vormals: 100957612), 4110957620 (vormals: 100957620) und 4110957596 (vormals: 100957596) jeweils unter dem 15.04.2005 geschlossenen Prämien-Sparverträge nicht durch die Kündigungen der Beklagten vom 21.05.20021 zum 01.09.2021 beendet wurden, sondern darüber hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbestehen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, zum Wertstellungsdatum 01.03.2021 den Sparkonten der Klagepartei mit der

- Nummer 4110957612 den Betrag von € 415,11,
- Nummer 4110957620 den Betrag von € 209,90,
- Nummer 4110957596 den Betrag von € 209,90

gutzuschreiben.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, ihr hätte ein Recht zur ordentlichen Kündigung zugestanden. Hierzu müsse sie sich überhaupt nicht auf Ziff. 26 ihrer AGB berufen. Es bestünde ein gesetzliches Kündigungsrecht nach §§ 700 Abs. 1 S. 3, 696 S. 1 BGB. Ein Verzicht auf ihr ordentliches Kündigungsrecht läge nicht vor, ein solcher würde sich auch nicht aus der Angabe der letzten Zeile der Prämienstafel „FJ 50 %“ ergeben. Das 15. Sparjahr und die höchste Prämienstufe wurde erreicht, so dass die ausgesprochenen Kündigungen wirksam seien. Der sachliche Grund läge in dem seit Jahren anhaltenden Niedrig- und Negativzinsumfeld. Die Prämienzahlungen sind mit den Erwerbsmöglichkeiten der Beklagten nicht mehr refinanzierbar. Zinsabsicherungsgeschäfte seien ihrerseits mit erheblichen Kosten verbunden.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien vom 23.09.2021, 03.11.2021, 18.11.2021, 02.05.2022, 31.05.2022, 03.06.2022 und 20.06.2022 jeweils nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I. Der Feststellungsantrag ist zulässig. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Fortbestehens der Prämienparverträge, da die Beklagte die Kündigung des Vertrages erklärt hat, der Kläger aber von der Unwirksamkeit der Kündigung ausgeht.

II. Die Klage ist jedoch im Hinblick auf den Feststellungsantrag (Ziff. I.) unbegründet. Die Kündigung der Beklagten ist wirksam.

1. Zwar ergibt sich das Kündigungsrecht der Beklagten vorliegend nicht aus Ziff. 26 ihrer AGB, da das Gericht hier davon ausgeht, dass die AGB in der Fassung vom 15. Oktober 2015 nicht wirksam in den zwischen den Parteien geschlossenen Prämienparverträgen aufgenommen wurden. Eine ausdrückliche Zustimmung liegt offensichtlich nicht vor und eine Zustimmungsfiktion ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, da die Klausel von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen der §§ 305 Abs. 2, 311 Abs., 145 ff. BGB abweicht und den Kunden unangemessen benachteiligt (BGH, Urteil vom 27.4.2021 – XI ZR 26/20).

2. Allerdings ergibt sich ein Kündigungsrecht vorliegend aus §§ 700 Abs. 1 S. 3, 696 S. 1, 242 BGB. Bei den Prämiensparverträgen handelt es sich um unregelmäßige Verwahrungsverträge (BGH, Urteil v. 14.05.2019 - XI ZR 345/18). Hierbei richtet sich das Kündigungsrecht des Verwahrers primär nach den getroffenen Vereinbarungen, im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften der § 700 Abs. 1 S. 3 BGB i.V.m. § 696 BGB. Nach § 696 S. 1 BGB kann sich der Verwahrer jederzeit vom Vertrag lösen, wenn keine Laufzeit bestimmt ist. Grundsätzlich ist das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Kündigung nicht erforderlich. Dennoch wird unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB und vor dem Hintergrund eines Verstoßes gegen das Willkürverbot das Vorliegen eines sachlichen Grundes - wie in Ziff. 26 der AGB der Beklagten - als Voraussetzung für das Recht zur Kündigung verlangt. Dieser liegt hier vor. Die Kündigung vom 21.05.2021 ist damit wirksam.

a) Bei den gegenständlichen Prämiensparverträgen wurde keine feste Laufzeit vereinbart und die Beklagte hat auch nicht auf ihr Recht zur Kündigung verzichtet. Der Klägerin steht daher nach Erreichen der höchsten Prämienstufe nach 15 Jahren, die vorliegend erreicht ist, das Recht zur Kündigung grundsätzlich zu (BGB, Ur. v. 14.05.2019, Az. XI ZR 345/18). Eine feste Laufzeit ist nach dem Vertragstext der jeweiligen Sparverträge nicht bestimmt. Dass in den Vertragsklauseln nicht explizit ein Kündigungsrecht der Beklagten erwähnt ist, ist nicht dahingehend zu interpretieren, dass die Beklagte hierdurch auf ein jegliches Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet hat. Ein konkludenter Ausschluss des Kündigungsrechts ergibt sich nur durch die Prämienstaffel bis zum Erreichen der Höchststufe, also bis zum Ablauf des 15. Sparjahres, da sich ansonsten die Beklagte jederzeit den Anspruch auf Gewährung der Sparprämien entziehen könnte (BGH a. a. O.). Ein über diesen Zeitpunkt hinausgehender Ausschluss ist allerdings zu verneinen. Einen solchen Ausschluss des Kündigungsrechts haben die Parteien auch im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit des Vertrags nicht vereinbart. Dies entspricht auch einer beiderseits interessengerechten Auslegung der Sparverträge. Der von der Beklagten gesetzte besondere Sparanreiz liegt in erster Linie in der bis zum 15. Sparjahr kontinuierlich steigenden Prämienhöhe. Dagegen kann ein Sparer redlicherweise nicht erwarten, dass ihm mit dem Abschluss des Sparvertrags eine zeitlich unbegrenzte Sparmöglichkeit eröffnet werden soll (BGH a. a. O.)

Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall die Prämienquote mit 50 % bis zum 20. Sparjahr und mit „FJ“ auf für Folgejahre auf den Formularen abgedruckt ist, rechtfertigt keine abweichende Schlussfolgerung (LG Deggendorf, Urteil vom 24. September 2020 – 31 O 232/20 –, juris). Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um einen unbefristeten Vertrag. Es wurde auch durch die Auflistung bis zum 20. Jahr und Angabe „FJ“ gerade keine feste Laufzeit vereinbart. Während der Vertragsbeginn jeweils explizit zum 01.05.2005 festgelegt wurde, lässt sich den Verträgen ein

verbindlich vereinbartes Vertragsende nicht entnehmen, dies soll eben schon durch den gewählten Begriff „Prämiensparen - flexibel -“ für die Parteien flexibel gestaltbar bleiben (LG Duisburg, Beschluss vom 21. Juni 2021 – 7 S 27/21 –, juris). Es wurde lediglich explizit angegeben welche Höhe die Prämie in den Jahren nach dem 15. Sparjahr haben soll. So werden bis zum 20. Sparjahr die Sparjahre ausdrücklich angegeben und für die Folgezeit umfassend als „FJ“ bezeichnet. Die Prämienhöhe beträgt aber gleichbleibend 50 %. Dies lässt entgegen der Auffassung des Klägers keinerlei Schluss auf eine verlängerte unkündbare Bindung an den Vertrag über die höchste Prämienstufe hinaus zu. Die Prämienstaffel ist lediglich eine beispielhafte Aufzählung, wie sich die Prämie entwickeln wird, aber keine abweichende Regelung vom Prämiensparvertrag ohne feste Laufzeit. Aus der Gesamtschau ergibt sich daher, dass für die Beklagte das ordentliche Kündigungsrecht nur bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe bis zum Ablauf des 15. Sparjahres ausgeschlossen war (OLG Celle, NJW-RR 2021; ZIP 2022, 736; 1133; LG Deggendorf, a. a. O.; vgl. auch Ziff. II Nr. 1, Öffentlich bekanntgemachter Hinweis zur Musterfeststellungsklage gegen die Sparkasse Nürnberg - 3.1 Bekanntmachung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 10.02.2021 <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/02004/Verfahren/Verfahrensstand.html?nn=14702028>) und nicht für 20 Jahre oder alle Folgejahre. Maßgeblich für die Annahme eines konkludenten Kündigungsverzichts ist - worauf auch der BGH in seiner o. g. Entscheidung abgestellt hat - dass die Beklagte durch das von ihr angebotene Prämiensparmodell bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe einen besonderen Bonusanreiz gesetzt hat (BGH, Urteil vom 14.05.2019 - XI ZR 345/18). Der Sparer darf daher darauf vertrauen, dass er diese Stufe und den angebotenen Bonus auch erreichen kann und der Vertrag insoweit nicht vorzeitig durch die Beklagte gekündigt wird. Dieses Vertrauen ist nach Erreichen der höchsten Prämienstufe nicht mehr in gleicher Weise schutzwürdig (LG Duisburg, a. a. O.). Die gegenteilige Auffassung hierzu (OLG Nürnberg, VuR 2022, 223) ist daher für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Auch aus etwaigen Werbeflyern mit Musterberechnungen ergibt sich nichts anderes (BGH, a. a. O.)

b) Ein sachgerechter Grund zur Kündigung ist vorliegend gegeben. Ein sachgerechter Grund ist gegeben, wenn die Umstände, die die Sparkasse zur Kündigung veranlassen, derart beschaffen und zu bewerten sind, dass ein unvoreingenommener, vernünftiger Beobachter das Verhalten der Beklagten für eine nachvollziehbare und der Sachlage nach angemessene Reaktion halten muss (vgl. BGH, Urteil vom 14.05.2019 - XI ZR 345/18; OLG Celle, NJW-RR 2021, 1133). Derartige Umstände können nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere in einem veränderten Zinsumfeld zu sehen sein, das sich zwar nicht wegen des variablen Zinssatzes negativ auf das Vertrags-

verhältnis auswirkt, es aber der Beklagten erschwert, die Erträge zu erwirtschaften, die sie benötigt, um die jährlichen Prämienzahlungen aufzubringen (BGH a. a. O.). An diese Voraussetzung des sachgerechten Grundes sind weniger hohe Anforderungen zu stellen als an einen wichtigen Grund nach § 314 BGB (OLG Celle a. a. O.). Die Kündigungsmöglichkeit aufgrund eines sachgerechten Grundes setzt lediglich voraus, dass die Beklagte als eine Sparkasse und damit aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Organisationsform und der damit verbundenen Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht gegen das Willkürverbot verstößt, sondern einen sachlichen Grund für ihre Entscheidung hat. Die Kündigung muss aus kaufmännischer Sicht nachvollziehbar und darf nicht willkürlich sein (vgl. OLG Naumburg BKR 2018, 302; OLG Dresden BKR 2019, 605; OLG Celle a. a. O.). Ein solcher sachlicher Grund liegt hier – wie auch in dem vom BGH entschiedenen Fall – in den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Dies liegt in einem gerichtsbekannt seit Jahren bestehenden Niedrig- und Negativzinsumfeld, das eine Fortführung der hochverzinslichen Anlageprodukte aus früheren Jahren wegen der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeit nicht mehr rechtfertigt. Der Beklagten kann es unter diesen Umständen nicht verwehrt sein, die den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Anlageverträge nach Erreichen der Höchstprämie zu kündigen. Die Beklagte trifft auch keine Pflicht, Vorsorge gegen eine drohende Veränderung des Zinsumfeldes durch Zinsabsicherungsgeschäfte zu treffen (OLG Celle a. a. O.). Das anhaltende Niedrigzinsniveau ist allgemein bekannt und vom BGH als sachgerechter Grund anerkannt, so dass die Beklagte keine konkrete Darlegungs- und Beweislast dafür trifft, dass es ihr im konkreten Fall tatsächlich erschwert ist die Erträge zu erwirtschaften um die Prämienzahlung aufzubringen.

c) Die Beklagte hat ihr Kündigungsrecht auch nicht dadurch verwirkt, dass sie jetzt erst bzw. zur Unzeit kündigte. Vor Ablauf der 15 Sparjahre zur Erreichung der Höchstprämie wäre es ihr schließlich nicht möglich gewesen. Damit ist weder Zeit- noch Umstandsmoment gegeben.

III. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf eine Gutschrift von Zinsen für die drei Prämien-sparverträge zum 01.03.2021, auf die Sparkonten Nummer 4110957612 den Betrag von 415,11 €, auf Nummer 4110957620 den Betrag von 209,90 € und auf Nummer 4110957596 den Betrag von 209,90 €.

Das Gericht geht durch die Kündigung vom 21.05.2021 davon aus, dass zwar keine Einzahlungen mehr möglich sind, aber die betreffenden Sparkonten unter den angegebenen Nummern noch existieren.

1. Der Anspruch auf Zinsanpassung ist weder verjährt noch verwirkt, da nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 6.10.2021 – XI ZR 234/20) für die Fälligkeit auf das Vertragsende - also hier erst zum 01.09.2021 - abzustellen ist.

2. Unstreitig ist die in den streitgegenständlichen Prämiensparverträgen die Zinsanpassungsklausel „Die Sparkasse zahlt neben dem jeweiligen gültigen Zinssatz, z. Zt 1,250 %“ unwirksam. Die hierdurch entstandene Lücke ist somit durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. Dabei ist maßgeblich, welche Regelungen die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel in angemessener Abwägung der beiderseitigen Interessen als redliche Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten. Auf dieser Grundlage ist der Zinssatz zu bestimmen. Maßgeblicher Parameter ist dabei der Referenzzins, dessen Veränderung gerade Anlass und Höhe der jeweiligen Zinsänderungen bestimmt hat (BGH, Urt. v. 13.04.20210 - XI ZR 197/09).

Die vom Kläger beanspruchte Nachberechnung der Zinsen unter Vorlage der Berechnung durch Hink & Fischer (Anlage K12 und K13) sind nicht zu beanstanden. Der dort zugrunde gelegte Referenzzins mit Durchschnittswert von über 9 bis 10 Jahre ist zur Heranziehung geeignet und öffentlich zugänglich. Der Prämiensparvertrag war ohnehin nicht vor Ablauf von 15 Jahren kündbar (s.o.). Eine Verzinsungsdauer von etwa 7 Jahren, wie von der Beklagten vorgetragen, wäre daher nicht nachvollziehbar. Die Beklagte kritisiert hier Unrichtigkeit und Unschlüssigkeit der durch den Kläger vorgelegten Berechnung und beanstandet die Parameter, ohne selbst eine Berechnung vorzulegen, was ihr als Kreditinstitut ohne weiteres möglich sein sollte. Ein Sachverständigengutachten war daher nicht zu erholen.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

C. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ingolstadt

Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ingolstadt
Neubastr. 8
85049 Ingolstadt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 24.06.2022

gez.

██████████, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 27.06.2022

██████████, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle